

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 68 (1976)

Heft: 11

Artikel: Zur Volksabstimmung vom 5. Dezember

Autor: Hardmeier, Benno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Volksabstimmung vom 5. Dezember

Benno Hardmeier

Drei Vorlagen kommen am 5. Dezember zur Volksabstimmung: Der Geld- und Kreditbeschluss, die Preisüberwachung sowie die 40-Stunden-Woche-Initiative der POCH.

Am wenigsten Wellen dürfte der *Bundesbeschluss über die Geld- und Kreditpolitik* (vom 19. Dezember 1975) werfen. Dieser dringliche Bundesbeschluss ermächtigt den Bundesrat unter anderem, die Banken zur Haltung sogenannter Mindestguthaben zu verpflichten, Kreditbegrenzungen vorzuschreiben und eine Emissionskontrolle durchzuführen. Es geht also um konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Kreditsektor; sie sollten weitergeführt werden. Da es sich um einen dringlichen Bundesbeschluss handelt, muss er – um noch zwei Jahre in Kraft bleiben zu können – der Volksabstimmung unterbreitet werden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat zu dieser Abstimmungsvorlage die *Ja-Parole* herausgegeben.

Nach langem Zögern hat der Bundesrat Anfangs September beschlossen, den dringlichen *Bundesbeschluss über die Preisüberwachung* (ebenfalls vom 19. Dezember 1975) nicht aufzuheben, sondern das Volk über eine Beibehaltung der Preisüberwachung um längstens zwei Jahre entscheiden zu lassen. Trotz momentan niedriger Inflationsrate sind künftige Preisschübe nicht auszuschliessen. Die flexible Handhabung der Preisüberwachung in der Vergangenheit hat sich im grossen und ganzen bewährt. Es ist angezeigt, die Preisüberwachung weiterzuführen, auch wenn man die Möglichkeiten dieses Überwachungsinstrumentes nicht überschätzen sollte. Als Meldestelle und Klagemauer ist die Preisüberwachung nach wie vor von Bedeutung und wird immer noch rege benutzt. Allein schon das Vorhandensein einer Überwachungsinstanz dürfte die Unternehmer zu einer gewissen Zurückhaltung in ihrer Preispolitik

veranlassen, weil sie andernfalls eine Intervention des Preisüberwachers riskieren. Wichtig sind vor allem die folgenden Bestimmungen des Preisüberwachungsbeschlusses:

1. Der Bundesrat kann nicht nur *ungerechtfertigte Preisaufschläge verhindern* beziehungsweise herabsetzen, sondern auch *Preisreduktionen verfügen*, «insbesondere wenn Wechselkursvorteile oder Zollsenkungen nicht angemessen berücksichtigt werden»
2. Die *Preisanschreibepflicht*, die im Sinne der Preisklarheit für die Konsumenten ausserordentlich viel bedeutet, hängt am Überwachungsbeschluss.
3. Der Überwachungsbeschluss erweitert den Geltungsbereich des Bundesbeschlusses gegen *Missbräuche im Mietwesen* auf das Gebiet der ganzen Schweiz.

Würde die Preisüberwachung dahinfallen, dann wäre zu befürchten, dass sowohl in bezug auf die Preisanschreibepflicht (Punkt 2) als auch bei der Missbrauchs-Gesetzgebung im Mietwesen (Punkt 3) zumindest eine Lücke entstände.

Dass die Preise behördlich überwacht werden, bietet den Konsumenten wenigstens einen minimalen Schutz. Arbeitnehmer und Konsumenten werden gut daran tun, am 5. Dezember zur Urne zu gehen und ja zu stimmen. Die Argumente der Gegner, die in der Preisüberwachung vor allem ein systemfremdes Element erkennen wollen, sind nicht überzeugend und laufen meistens darauf hinaus, den eigenen Interessenstandpunkt zu verschleiern. *Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) haben sich klar für die Beibehaltung der Preisüberwachung ausgesprochen.*

Die *POCH-Initiative zur Einführung der 40-Stunden-Woche* hat in Gewerkschaftskreisen einen Staub aufgewirbelt. Die Gewerkschaften wollen auch die Arbeitszeit verkürzen, aber so, dass den Arbeitnehmern daraus keine Nachteile erwachsen und insbesondere ein Lohnausgleich möglich ist. Vor allzu abrupten oder zu starren Lösungen muss man sich hüten. Die POCH-Initiative schreibt vor, dass ein Jahr nach Annahme der Initiative die ordentliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten darf. Es ist klar, dass eine derart sprunghafte Arbeitszeitreduktion den Gewerkschaften nur wenig Chancen lässt, den Lohnausgleich durchzusetzen. Dies gilt ganz besonders für jene Sektoren, wo die üblichen Arbeitszeiten (in der Industrie rund 44 Stunden) ganz wesentlich übertroffen werden (zum Beispiel Baugewerbe, Berufsschauffeure). Die Anerkennung des Ziels – die 40-Stunden-Woche – konnte für die Haltung des SGB gegenüber dieser Initiative nicht ausschlaggebend sein. Die Nebenwirkungen fallen entscheidend ins Gewicht. Deshalb muss der gewerkschaftliche Weg ein realistischerer sein.

Der SGB hat alles unternommen, um mit den Arbeitgebern eine Grundsatz-Vereinbarung über die Arbeitszeitverkürzung abzuschliessen, etwa in dem Sinne, dass der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen seinen angeschlossenen Branchenverbänden empfohlen hätte, mit den zuständigen Gewerkschaften über eine stufenweise Arbeitszeitreduktion mit Lohnausgleich zu verhandeln. Leider ist es nicht dazu gekommen! Das weitere Vorgehen des Gewerkschaftsbundes war durch die Beschlüsse des SGB-Kongresses im November 1975 vorgezeigt: Der Kongress hat nicht nur die POCH-Initiative abgelehnt, sondern auch erklärt, dass der Gewerkschaftsbund beim Scheitern vertraglicher Abmachungen über die Arbeitszeitverkürzungen allenfalls eine eigene Arbeitszeit-Initiative lancieren würde. Dementsprechend hat sich denn auch der Ausschuss des SGB am 18. Oktober entschieden. Es wurde eine *gewerkschaftliche Arbeitszeit-Initiative* beschlossen, die eine *stufenweise Verkürzung der Arbeitszeiten auf 40 Stunden pro Woche* anvisiert. Zugleich hat der Gewerkschaftsausschuss die *Nein-Parole des SGB-Kongresses zur POCH-Initiative* bekräftigt.
Die Arbeitnehmer sind aufgerufen, am 5. Dezember im eigenen Interesse den verantwortungsbewussten Parolen der grössten Arbeitnehmerorganisation der Schweiz Folge zu leisten.